

CORONAVIRUS
INFO-SERVICE FÜR **BETRIEBE**



Lebens- und Sozialberatung - Oberösterreich

Zugangsvoraussetzungen Sportwissenschaftliche Beratung (§ 119 Abs. 1 GewO 1994)

Personen, die das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung ausüben, sind auch zur sportwissenschaftlichen Beratung berechtigt, wenn sie die **erfolgreiche Absolvierung der Studienrichtungen Sportwissenschaften oder Leibeserziehung an einer inländischen Universität** oder einen Diplomabschluss in einer **Trainerausbildung an einer Sportakademie des Bundes** nachweisen.

Stand: 06.05.2021